

1935

Ausgegeben zu Berlin, den 18. Juli 1935

Nr. 80

| Tag           | Inhalt   | Seite |
|---------------|--|-------|
| 16. 7. 35     | Erlaß über die Zusammenfassung der Zuständigkeiten des Reichs und Preußens in Kirchenangelegenheiten ..... | 1029  |
| 17. 7. 35     | Verordnung zur Einführung des Kapitalanlagegesetzes und des Anleihestockgesetzes im Saarland .....         | 1029  |
| 15./17. 7. 35 | Berichtigungen .....   | 1030  |

## Erlaß über die Zusammenfassung der Zuständigkeiten des Reichs und Preußens in Kirchenangelegenheiten.

Vom 16. Juli 1935.

Auf den Reichsminister ohne Geschäftsbereich Kerrl gehen die bisher im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern sowie im Reichs- und Preußischen Ministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung bearbeiteten kirchlichen Angelegenheiten über.

Wegen der Ausführung dieses Erlasses treffen die beteiligten Reichs- und Preußischen Minister nähere Bestimmung.

Berlin, den 16. Juli 1935.

### Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frick

Der Reichsminister für Wissenschaft,  
Erziehung und Volksbildung

Rust

Der Preussische Ministerpräsident

In Vertretung

Körner

### Verordnung

#### zur Einführung des Kapitalanlagegesetzes und des Anleihestockgesetzes im Saarland.

Vom 17. Juli 1935.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Verwaltung des Saarlandes vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 66) wird folgendes verordnet:

#### Artikel 1

(1) Das Gesetz über die Bildung eines Anleihestocks bei Kapitalgesellschaften (Kapitalanlagegesetz) vom 29. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 295) findet auf die im Saarland ansässigen Kapitalgesellschaften, deren Gesellschaftskapital noch nicht auf Reichsmark umgestellt ist, Anwendung, soweit die Jahresabschlüsse

von den Gesellschaftsorganen noch nicht genehmigt sind. Der Anwendung des Kapitalanlagegesetzes steht es nicht entgegen, daß die Geschäftsjahre schon vor dem 1. Oktober 1933 oder erst nach dem 31. Dezember 1934 enden.

(2) Über die Bestände des Anleihestocks darf rechtsgeschäftlich erst nach der Beschlußfassung über den ersten in Reichsmark aufgestellten Jahresabschluß, frühestens aber am 1. April 1936, verfügt werden, es sei denn, daß die Gesellschaft aufgelöst oder über ihr Vermögen Konkurs oder ein Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet wird.

#### Artikel 2

Das Gesetz über die Gewinnverteilung bei Kapitalgesellschaften (Anleihestockgesetz) vom 4. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) und die dazu ergangenen Durchführungs- und Ergänzungsverordnungen vom 27. Februar und 18. April 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 316 und S. 558) gelten im Saarland für den ersten Jahresabschluß, der in Reichsmark aufgestellt ist, und für die beiden folgenden, einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten umfassenden Geschäftsjahre.

Dabei ist hinsichtlich der Durchführungs- und Ergänzungsverordnung vom 27. Februar 1935 folgendes zu beachten:

#### 1. Bei Artikel 2 Abs. 3 und Artikel 4 Abs. 2:

Als maßgebender Stichtag tritt an die Stelle des Tages des Inkrafttretens des Anleihestockgesetzes der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung.

#### 2. Bei Artikel 4 Abs. 2:

Der Annahme eines verdeckten Gewinns steht der Umstand nicht entgegen, daß das Körperschaftsteuergesetz im Saarland nicht eingeführt ist, wenn der den Gesellschaftern zur Verfügung gestellte Betrag als verdeckte Gewinnausschüttung im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes gelten würde.

#### 3. Bei Artikel 5 Abs. 1:

Bei Gewerkschaften und anderen Kapitalgesellschaften, für die ein festes Gesellschaftskapital nicht vorgeschrieben ist, ist als Kapital das steuerliche Reinvermögen anzusehen, das für den ersten Stichtag nach Einführung des Reichsbewertungsgesetzes veranlagt wird. Da-